

**Wahlordnung
der
jungen Deutschen Physikalischen
Gesellschaft**



05. November 2022

Inhaltsverzeichnis

I	Präambel	1
II	Wahlordnung für Regionalgruppen und Arbeitsteams	2
§ 1	Wahl eines Regionalgruppenvorsitzenden	2
§ 2	Wahl eines Arbeitsteam-Vorsitzenden	2
III	Wahlordnung für die Wahl von Versammlungsleitern und Schriftführern	3
§ 3	Wahl von Versammlungsleiter und Schriftführer	3
IV	Wahlordnung zur Wahl des Bundesvorstandes	4
§ 4	Wahlleiter und Wahlvorstand	4
§ 5	Wahlbenachrichtigung	4
§ 6	Wahlrecht	4
§ 7	Kandidaturen	5
§ 8	Niederschrift	5
§ 9	Stimmzettel	5
§ 10	Briefwahl	6
§ 11	Wahl auf der Mitgliederversammlung	7
§ 12	Feststellung des Wahlergebnisses	7
§ 13	Aufbewahrung der Wahlunterlagen	8
§ 14	Erledigung des Amtes des Wahlleiters und des Wahlausschusses	8
V	Schlussbestimmungen	10
§ 15	Änderung der Wahlordnung	10
§ 16	Inkrafttreten	10

I Präambel

Im Folgenden gilt die männliche Anrede gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

Die Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung der jungen Deutschen Physikalischen Gesellschaft (jDPG). Diese Wahlordnung regelt unter Berücksichtigung der allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze den Ablauf der Wahlen zum Bundesvorstand (§ 7 der Geschäftsordnung (GO) der jDPG), die Wahlen der Regionalgruppenvorsitzenden (§ 4 der GO der jDPG) und die Wahlen der Versammlungsleiter und Schriftführer.

II Wahlordnung für Regionalgruppen und Arbeitsteams

§ 1 Wahl eines Regionalgruppenvorsitzenden

1. Einmal im Jahr wird der Regionalgruppenvorsitzende gewählt. Seine Amtszeit beträgt 9 bis 15 Monate. Es kann ein stellvertretender Regionalgruppenvorsitzender gewählt werden.
2. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Regionalgruppenvorsitzenden finden zeitnah Neuwahlen statt.
3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Regionalgruppe. Die Mitgliedschaft in der Regionalgruppe kann von jedem Mitglied der jDPG bis zur Wahl gegenüber dem amtierenden Regionalgruppenvorsitzenden für ein Jahr erklärt werden.
4. Die Wahl muss den Mitgliedern der Regionalgruppe mindestens zwei Wochen im Voraus angekündigt werden.
5. Das Ergebnis muss dem Bundesvorstand mitgeteilt werden.

§ 2 Wahl eines Arbeitsteam-Vorsitzenden

1. Die jeweiligen Arbeitsteams entscheiden eigenständig, wie die Wahl des Arbeitsteam-Vorsitzenden abläuft. Eine analoge Regelung zu „§ 1 Wahl eines Regionalgruppenvorsitzenden“ wird empfohlen.

III Wahlordnung für die Wahl von Versammlungsleitern und Schriftführern

§ 3 Wahl von Versammlungsleiter und Schriftführer

1. Zu Beginn der Versammlung werden ein Versammlungsleiter sowie mindestens ein Schriftführer gewählt. Sie werden von den anwesenden Mitgliedern auf Vorschlag der Person, die die Versammlung eröffnet, mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung neutral und objektiv. Er erteilt das Rederecht und leitet Abstimmungen ein. Zusammen mit dem Schriftführer oder den Schriftführern stellt er die Abstimmungsergebnisse fest.
3. Es wird ein Ergebnisprotokoll über die Versammlung erstellt und den Mitgliedern der jDPG zur Verfügung gestellt. Das Protokoll ist durch den oder die Schriftführer gegenzuzeichnen.

IV Wahlordnung zur Wahl des Bundesvorstandes

§ 4 Wahlleiter und Wahlvorstand

1. Die Organisation und Leitung der Wahl übernimmt der Wahlleiter. Er wird vom Bundesvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden einstimmig gewählt. Sollte in den ersten beiden Wahlgängen eine einstimmige Wahl nicht erreicht werden, so reicht zur Wahl in einem weiteren Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstands aus. Der Wahlleiter ist rechtzeitig vor der Einladung zur Mitgliederversammlung zu bestellen.
2. Der Wahlleiter wird von einem dreiköpfigen Wahlausschuss unterstützt. Der Wahlausschuss wird vom Wahlleiter berufen und vom Bundesvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestätigt. Der Wahlleiter und der Wahlausschuss bilden gemeinsam den Wahlvorstand. Der Vorsitzende des Wahlvorstands ist der Wahlleiter. Aus der Mitte des Wahlvorstands werden ein stellvertretender Wahlleiter und ein Schriftführer gewählt.
3. Mitglieder des Bundesvorstands, Kandidaten sowie deren Angehörige sind vom Amt des Wahlleiters und vom Wahlvorstand ausgeschlossen.
4. Der Wahlvorstand legt im Benehmen mit dem Bundesvorstand den Ablauf der Wahl fest und führt die Wahl durch.

§ 5 Wahlbenachrichtigung

1. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht die Einladung zur Wahl (Wahlbenachrichtigung).
2. Mit der Wahlbenachrichtigung ist auf die Möglichkeit und auf die Modalitäten der Briefwahl hinzuweisen.

§ 6 Wahlrecht

1. Passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder. Aktives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung haben alle anwesenden Mitglieder. Recht zur Briefwahl haben alle Personen, die am Tag der Einladung zur Wahl (Wahlbenachrichtigung) Mitglieder sind.

2. Die Wahl erfolgt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme pro Wahl. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Wahl bis zu zweier stellvertretender Vorsitzender, bei der es entsprechend der Anzahl der Kandidaten bis zu zwei Stimmen gibt.

§ 7 Kandidaturen

1. Mit der Einladung zur Wahl ergeht die Einladung an die Mitglieder innerhalb einer angemessenen Frist nach der Wahlbenachrichtigung und vor der Mitgliederversammlung, in der Regel jeweils zwei Wochen, Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen.
2. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen können bis zum Beginn der Wahl auf der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge nachgereicht werden, wenn der Wahlvorschlag von mehr als 20 Wahlberechtigten unterstützt wird.
3. Die Vorschläge müssen eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er sich zur Kandidatur bereit erklärt und sollten darüber hinaus eine kurze schriftliche Vorstellung des Kandidaten und seiner Motivation zur Kandidatur enthalten.
4. Die Wahlvorschläge werden mit Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch den Wahlleiter veröffentlicht. Nachgereichte Wahlvorschläge werden auf der Mitgliederversammlung veröffentlicht.
5. Sollte innerhalb der vom Wahlvorstand gesetzten Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen kein Wahlvorschlag beim Wahlleiter eingegangen sein, so ruft dieser auf der Mitgliederversammlung nach der Veröffentlichung eventuell nachgereicher Wahlvorschläge erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

§ 8 Niederschrift

1. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift muss insbesondere die Teilnehmer an der Wahl, die Zahl der abgegebenen Stimmen, das Ergebnis der Wahl sowie Aufzeichnungen über besondere Vorkommnisse enthalten.
3. Die Niederschrift ist vom Schriftführer sowie dem Wahlleiter gegenzuzeichnen.
4. Die Niederschrift kann Teil des Protokolls der Mitgliederversammlung sein.

§ 9 Stimmzettel

1. Zur Wahl sind ausschließlich die vom Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Stimmzettel zu verwenden.

2. Für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes sind die gleichen Stimmzettel bei der Briefwahl und bei der Wahl auf der Mitgliederversammlung zu verwenden. Zusätzlich sind bei der Wahl auf der Mitgliederversammlung Stimmzettel für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. für Stichwahlen zu verwenden.
3. Die Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes müssen eine Kennzeichnung hinsichtlich des in der Wahl zu wählenden Amtes enthalten. Die Stimmzettel enthalten weiterhin die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge sowie Felder die zur Wahl eines Kandidaten zu kennzeichnen sind. Weiterhin enthalten die Wahlzettel ein Feld, das zur Ablehnung aller Wahlvorschläge zu einem Amt zu kennzeichnen ist. Für die Stimmabgabe für nachgereichte Wahlbewerber ist ein freies Feld vorzusehen. In diesem Feld wird einem nachgereichten Bewerber durch eindeutiges Kennzeichnen durch Eintragen des Vor- und/oder Nachnamens die Stimme gegeben. Andernfalls bleibt das Feld frei.
4. Die Stimmzettel für Stichwahlen enthalten nur ein freies Feld. Die Stimme wird durch eindeutiges Eintragen von Vor- und/oder Nachname eines der zur Stichwahl stehenden Kandidaten abgegeben, sodass der Wunsch des Wählers klar erkennbar ist.
5. Die Stimmzettel für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden enthalten zwei freie Felder für das eindeutige Eintragen von Vor- und/oder Nachname von bis zu zwei der zur Wahl stehenden Kandidaten, sodass der Wunsch des Wählers klar erkennbar ist.
6. Es ist zulässig, mehrere Wahlen auf dem gleichen Stimmzettel durchzuführen, wenn sichergestellt ist, dass die einzelnen Wahlen eindeutig unterscheidbar sind.

§ 10 Briefwahl

1. Die Briefwahl ist formlos beim Wahlleiter bis zum Tag vor der Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Wahlleiter gibt bekannt, ab wann die Briefwahlunterlagen nicht mehr versandt werden können und nur mehr persönlich beim Wahlleiter oder einer von ihm benannten Person entgegengenommen werden können.
2. Der Wahlvorstand versendet rechtzeitig die Briefwahlunterlagen. Diese enthalten den Wahlschein, die Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag sowie einen Rückumschlag.
3. Der Wahlvorstand weist darauf hin, bis wann die Wahlbriefe an den Wahlleiter zurückzusenden sind, damit sie unter Berücksichtigung der Postlaufzeit rechtzeitig zur Mitgliederversammlung beim Wahlleiter oder einer von ihm bestimmten Person eintreffen.
4. Der Wahlbrief kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Wahlleiter oder einer von ihm bestimmten Person persönlich abgegeben werden.
5. Der Wahlbrief muss den vom Wähler unterschriebenen Wahlschein sowie den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag enthalten. Ansonsten ist die Stimmabgabe zurückzuweisen, der Stimmzettel ist zu vernichten.

§ 11 Wahl auf der Mitgliederversammlung

1. Die Wähler erhalten rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung gegen Vorlage eines Lichtbildausweises oder ihres DPG-Mitgliedsausweises die Wahlunterlagen.
2. Der Wahlleiter weist beim Tagesordnungspunkt „Wahlen“ die Mitglieder auf den Ablauf der Wahl hin. Zuerst wird der Bundesvorstand gewählt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder finden getrennt statt.
3. Der Wahlleiter eröffnet den Wahlgang und fordert die Anwesenden auf, ihren entsprechenden Stimmzettel zu kennzeichnen.
4. Der Wahlvorstand sammelt die Stimmzettel in einer verschlossenen Urne.
5. Nachdem jeder die Gelegenheit hatte, seinen Stimmzettel abzugeben, schließt der Wahlleiter den Wahlgang.
6. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zum Bundesvorstand findet bei Bedarf eine Stichwahl (§ 12 Abs. 4) statt, anschließend die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden. Dabei ist nach § 11 Abs. 2 bis 5 zu verfahren.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Nach Abschluss des Wahlgangs zum Bundesvorstand tritt der Wahlvorstand zusammen und stellt das Ergebnis der Abstimmung auf der Mitgliederversammlung und der Briefwahl fest. Die Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich.
2. Ungültige Stimmen sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - a. nicht vom Wahlvorstand hergestellt worden ist,
 - b. keine Kennzeichnung enthält, im Falle der Durchführung mehrerer Wahlen mit einem Stimmzettel ist die Stimme nur in denjenigen Wahlen ungültig, in denen kein Bewerber gekennzeichnet wurde,
 - c. für eine andere Wahl gültig ist,
 - d. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt, im Falle der Durchführung mehrerer Wahlen mit einem Stimmzettel ist die Stimme nur in denjenigen Wahlen ungültig, in denen der Wille des Wählers nicht eindeutig zu erkennen ist,
 - e. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, im Falle der Durchführung mehrerer Wahlen mit einem Stimmzettel ist die Stimme in allen Wahlen ungültig.
3. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis bekannt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt. Falls die meisten gültigen Stimmen für die Ablehnung der Wahlvorschläge abgegeben worden sind, so ist nach § 7 Abs. 5 (Aufruf zur Einreichung von Kandidaturen) zu verfahren.

4. Bei der Wahl zum Bundesvorstand ist eine Stichwahl durchzuführen, wenn keiner der Kandidaten für dasselbe Amt eine Mehrheit auf sich vereinigen kann. Die Stichwahl wird ausschließlich unter den Kandidaten durchgeführt, die die höchste Anzahl an Stimmen auf sich vereinigt haben.
5. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden wird eine Stichwahl durchgeführt, wenn die Maximalanzahl der möglichen stellvertretenden Vorsitzenden überschritten wird. In diesem Fall wird die Stichwahl nur unter den stimmengleichen Kandidaten durchgeführt. Eine Stichwahl ist auch dann durchzuführen, wenn die Reihenfolge der stellvertretenden Vorsitzenden durch auf die Kandidaten entfallenen Stimmen nicht eindeutig ist.
6. Besteht nach einer Stichwahl weiterhin Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. Wird die Wahl nicht angenommen, so ist derjenige Bewerber gewählt, auf den die zweitmeisten Stimmen entfallen. Gibt es keinen weiteren Bewerber so ist nach § 7 Abs. 5 (Aufruf zur Einreichung von Kandidaturen) zu verfahren.
8. Der Wahlvorstand verfährt bei Stichwahlen nach § 12 Abs. 1 bis 4 und § 12 Abs. 6 bis 7. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden verfährt er nach § 12 Abs. 1 bis 3 und § 12 Abs. 5 bis 7.
9. Sollte für eines der Ämter nach drei Wahlgängen kein Kandidat gewählt worden sein oder trotz mehrfachem Aufruf kein Kandidat zur Wahl stehen, so übernimmt der Vorsitzende die Aufgaben kommissarisch. Der Bundesvorstand kann während seiner Amtszeit dieses Amt kommissarisch neu besetzen. Die Regelungen für beratende Mitglieder des Bundesvorstandes gelten hierbei sinngemäß. Ein Vorsitzender muss gewählt werden. Sollte nach drei Wahlgängen kein Vorsitzender gewählt worden sein oder trotz mehrfachem Aufruf kein Kandidat zur Wahl stehen, so wird eine Person gewählt, die innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl veranlasst und die notwendigen Amtsgeschäfte leitet. Dabei ist analog zur Wahl zum Bundesvorstand zu verfahren.

§ 13 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind vom Wahlleiter aufzubewahren und acht Wochen nach der Wahl zu vernichten.

§ 14 Erledigung des Amtes des Wahlleiters und des Wahlausschusses

1. Das Amt des Wahlvorstands ist mit der Vernichtung der Stimmzettel erledigt.
2. Im Falle einer vorzeitigen Erledigung des Amtes des Wahlleiters übernimmt dessen Stellvertreter die Leitung der Wahl. Der Wahlvorstand besetzt die frei werdende Stelle neu und wählt aus seiner Mitte einen neuen stellvertretenden Wahlleiter.

3. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Wahlausschusses besetzt der Wahlvorstand die freiwerdende Position im Wahlausschuss neu.

V Schlussbestimmungen

§ 15 Änderung der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung sind unter den Bedingungen für Änderungen der Geschäftsordnung (§ 12 der GO) möglich.

§ 16 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit Ende der Mitgliederversammlung, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung der jDPG vom 05.11.2022.

Frankfurt, den 05.11.2022